

BVGer C-4457/2011 vom 4. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4457_2011

FR: TAF C-4457/2011 du 4 juillet 2012

IT: TAF C-4457/2011 del 4 luglio 2012

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Juli 2011 wird aufgehoben und das Gesuch des Beschwerdeführers um Rückvergütung von AHV-Beiträgen wird abgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Peterli Lucie Schafroth Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.